

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang Geowissenschaften
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Vom 28. Januar 2014

**Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Geowissenschaften
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 28. Januar 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	4
§ 2	Akademischer Grad.....	5
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	5
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen.....	6
§ 6	Prüfungsausschuss	6
§ 7	Prüfer und Beisitzer	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 9	Umfang der Masterprüfung	9
§ 10	Zulassung und Anmeldung, Fristen.....	10
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen.....	11
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	13
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	13
§ 14	Klausurarbeiten	15
§ 15	Mündliche Prüfungen	15
§ 16	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Geländearbeit und Semesterbegleitende Aufgaben	16
§ 17	Masterarbeit	18
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	19
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung	20
§ 20	Zeugnis	21
§ 21	Diploma Supplement	22
§ 22	Masterurkunde	22
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	22
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Mastergrades.....	23
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	23
§ 26	Übergangsregelungen	23
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung	24

Anlage 1: Modulplan für den Masterstudiengang Geowissenschaften

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften wird von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil. Der Masterstudiengang vermittelt ein breites naturwissenschaftliches Grundlagenwissen, die Grundlagen und Vertiefung in den geowissenschaftlichen Kernfächern Geologie, Geophysik, Mineralogie und Paläontologie sowie geowissenschaftliche Arbeitsmethoden im Gelände und im Labor, welche die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung ermöglichen. Erweiterte Sprachkenntnisse sind erwünscht, ein Auslandssemester ist möglich und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 8 Abs. 2 angerechnet.

(2) Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang Geowissenschaften.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen, sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studienganges soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu überblicken.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Masterstudienganges soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fächerübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- a) ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- b) methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- c) berufsrelevante Schlüsselqualifikationen.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch und Englisch. Der Modulplan kann für einzelne Module Abweichungen vorsehen.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ im Studiengang Geowissenschaften.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Geowissenschaften richtet sich an Bewerber, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern der Geowissenschaften mit Geologie, Paläontologie, Geophysik und Mineralogie oder in einem verwandten Fach mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 nachweisen. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Fächer bzw. Studiengänge als verwandt anzusehen sind. Außerdem müssen mindestens 120 Leistungspunkte (LP) aus Modulen der Geowissenschaften nachgewiesen werden.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 LP).

(2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig.

(3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einer kalkulierten studentischen Arbeitsbelastung (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches im Umfang von 24 LP und Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereiches von 66 LP. Ein Berufspraktikum, das auch im Rahmen eines Auslandssemesters absolviert werden kann, umfasst als Bestandteil des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs 6 LP. Die Masterarbeit (*Master thesis*) hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage (Modulplan) geregelt.

(5) Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Dekan der Fakultät, dem die oder der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt werden können, werden im Modulplan festgelegt. Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn eines Semesters die Zahl der Teilnehmer bekannt. Die Kriterien für die Prioritäten werden in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Bachelor und den Masterstudiengang der Lehreinheit Geowissenschaften. Der Dekan trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Masterstudiengangs nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer, die im Umfang von 2 SWS ihres Lehrdeputats im Studiengang tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter sind diejenigen wählbar, die den Studiengängen der Lehreinheit Geowissenschaften zugeordnet sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für die Studiengänge der Lehreinheit Geowissenschaften eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Dekans und das eines Prodekans der Fakultät sind mit der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss sowie mit dessen Vorsitz und der Stellvertretung im Vorsitz vereinbar, sofern die Fakultätsordnung dies zulässt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und

Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Übertragung der Entscheidung über Widersprüche und des Berichts an den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter, darunter mindestens zwei Hochschullehrer, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Feststellung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich Leistungen in Inhalt und in qualitativen Anforderungen von den in dieser Ordnung geforderten Leistungen nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.
- (4) Der akademische Grad „Master of Science“ wird von der Fakultät nur vergeben, wenn in der Summe mindestens 78 der im Pflicht und Wahlpflichtbereich gemäß § 4 Abs. 4 zu erzielenden Leistungspunkte inklusive der 30 LP der Masterarbeit an der Universität Bonn erworben wurden.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder Versagung der Anrechnung ist dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise

angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuss in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Demzufolge hat die Anrechnung von Leistungen zu erfolgen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Soweit Teilprüfungsleistungen anerkannt werden können, erfolgt die Vergabe der Leistungspunkte nach erfolgreichem Abschluss des Moduls.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsausschuss kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung und die Abnahme weiterer Prüfungen können solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

(8) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf das Berufspraktikum im Pflichtbereich des Masterstudiums angerechnet. Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer weiteren berufsqualifizierenden, vertieften und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 1 (Modulplan) spezifizierten Module beziehen, und
- der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10 **Zulassung und Anmeldung, Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mindestens 14 Tage vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Nachweis über die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen;
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn oder den Nachweis über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 HG;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulprüfung gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste;
- d) ein Nachweis darüber, ob und gegebenenfalls welche Modulprüfung oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Hochschule erbracht wurden.

(2) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist, der Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b) kann durch den Nachweis einer Einschreibung als ordentlicher Student in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, ersetzt werden;
- b) die gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von der Prüfung abmelden. Maßgebend ist

das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Haus- und Projektarbeiten muss die Abmeldung spätestens eine Woche vor Ausgabe des Themas erfolgen. Bei Protokollen zu Gelände- und Laborübungen muss die Abmeldung eine Woche vor Beginn der Übung erfolgen. Eine Abmeldung ist bei Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung hat spätestens im dritten Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, der die Prüfung laut Modulplan/Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen war, zu erfolgen. Versäumt der Prüfling diese Frist, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

(4) Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat der Prüfling bei der Anmeldung zu erklären, welchem Schwerpunkt die Prüfung zugeordnet werden soll.

(5) Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen und zu erklären bei welchen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern er die Arbeit anfertigen möchte.

(6) Kann der Prüfling eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- b) die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- c) die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, dessen Ergebnis auf die beantragte Modulprüfung angerechnet werden müsste, oder
- d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 1 genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden als ordentlicher Student in diesen Studiengang an der Universität Bonn bzw. in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module dieses Studiengangs importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörer zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit,

übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen erfolgen in Form einer Klausurarbeit, einer Mündlichen Prüfung, einer Hausarbeit, einer Projektarbeit, einer Präsentation, eines Referats oder in Form von Protokollen zu unterschiedlichen Lehr- und Veranstaltungsformen sowie als Semesterbegleitende Aufgaben. Die jeweilige Prüfungsform sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen – soweit vorgesehen – werden im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 5 und § 16 Abs. 9 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann in Abstimmung mit den Prüfern fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Lehrenden jeweils zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen diese Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(6) In Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen), in denen das Qualifikationsziel nicht anders erreicht werden kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Lehrenden oder Modulbeauftragten die regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine regelmäßige/ aktive/ erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Die Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekanntzugeben.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens von einem Prüfer zu bewerten. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfungsleistung nicht anderweitig gesichert ist. Darüber hinaus gilt, dass Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten sind. Sind mehrere Prüfer an einer Bewertung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Findet die Prüfung vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers statt, hat der Prüfer vor der Festsetzung der Note den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(8) Macht der Prüfling durch geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Prüfungs-

und/oder Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in dem gleichen oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Der Prüfungsausschuss stellt ggf. fest, welche Studiengänge als gleich anzusehen sind.
- (2) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (3) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist dreimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (4) Studierende, die am Ende eines Moduls den ersten möglichen Termin für die Modul- bzw. Modulteilprüfung wahrgenommen haben, können zum Zweck der Notenverbesserung auch zum zweiten Prüfungstermin desselben Semesters zugelassen werden; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten.
- (5) In Modulen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen und im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, ist eine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester nicht möglich. Die Modulprüfung kann in solchen Modulen nur durch Wiederholung des Moduls abgelegt werden.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rüge, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes

verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuss zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Mängel bei der Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden; die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausuren können als handschriftliche Aufsichtsarbeiten oder auch in computergestützter Form durchgeführt werden. Computergestützte Klausuren bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 11 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Termin wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) Durch Mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder

Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Die Regelungen in § 11 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausur ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 16

Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate, Protokolle, Geländearbeit und Semesterbegleitende Aufgaben

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit beträgt mindestens 5 und höchstens 30 DIN-A-4 Seiten und ist von einem Prüfer zu bewerten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens eine und höchstens zehn Wochen. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit wird vom durchführenden Dozenten festgelegt und bei Ausgabe der Hausarbeit bekanntgegeben, dabei ist zu beachten, dass die Festsetzung der Fristen und Termine nicht zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führt.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er im Rahmen einer komplexeren Aufgabenstellung Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt bis zu 12 Wochen ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 2-5 DIN-A-4-Seiten ergänzt werden. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und

in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt mindestens 2 Wochen ab Ausgabe des Themas.

(4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer, die in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 2-10 DIN-A-4-Seiten ergänzt werden. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt mindestens 2 Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche; sie dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern.

(5) Protokolle sind schriftliche Zusammenfassungen von Exkursionen, Kartierungen, Geländeübungen oder Vortragsreihen, die den Ablauf und die Ergebnisse dieser Veranstaltungen bzw. dieser Geländeveranstaltung nachvollziehbar darlegen. Sie stützen sich auf die Mitschrift, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (5 - 30 DIN-A-4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen ab Ausgabe des Themas.

(6) Protokolle zu Laborübungen sind schriftliche Zusammenfassungen zu durchgeführten Laborversuchen und -analysen und sollen die Ergebnisse und das wissenschaftliche Arbeiten im Laborbereich dokumentieren. Sie stützen sich auf eigene Ergebnisse, wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche und sollen sich in ihrer Darstellungsform, ihrer Gliederung und ihrem Umfang (5 - 30 DIN-A-4-Seiten) an wissenschaftlichen Publikationen orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen ab Ausgabe des Themas.

(7) Im Rahmen von Semesterbegleitenden Aufgaben soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfern festzulegen und gemäß § 6 Abs. 7 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen vom Prüfer genannten Terminen abgegeben werden.

(8) Im Rahmen einer Geländearbeit soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit im Gelände praktisch umsetzen. Sie dient sowohl zur Festigung und Sicherung des theoretischen Wissens als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele während der Betreuung im Gelände. Im Rahmen der Geländearbeit wird die Leistung entweder von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Der zu bewertende Umfang ist von den Prüfern festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekanntzugeben.

(9) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit den Prüfern die Prüfungsform, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, wie folgt ändern:

a) Hausarbeit, Referat, Semesterbegleitende Aufgaben und Protokolle, sind untereinander austauschbar.

b) Projektarbeit und Präsentation sind untereinander austauschbar.

Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegeben.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 7. Alle Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erbracht worden sein, die bzw. das mit der Prüfung verbunden ist.

§ 17 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuss ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 60 LP erworben hat und soll in der Regel spätestens beantragt und zum nächstmöglichen Termin ausgegeben werden, wenn 90 LP erworben worden sind, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Modulplan kann weitere Voraussetzungen, z. B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit muss mindestens 50 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit mindestens 50 und höchstens 80 DIN-A4-Seiten betragen.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben. Das Thema der Masterarbeit

kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit ist insbesondere dann nicht selbst verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Masterarbeit im Word- oder PDF-Textdatei-Format abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung und in digitaler Form abzuliefern; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 20 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 20 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 LP.

(6) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet

ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 6 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Ansonsten gilt § 11 Abs. 7 entsprechend. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der entweder im Modulplan angegebenen oder vom Dozenten festgelegten und vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 6 Abs. 7 bekanntgegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 9 Abs. 3 S. 4 bleibt unberührt. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder

in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsverwaltungsprogramm entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 4 erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und 120 LP erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Note der Bewertungsskala des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Pflichtmodulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat,
- die Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 12 Abs. 3 ausgeschöpft sind oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die Abschlussnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Masterprüfung und die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen. Das Zeugnis soll den aktuellen Vorgaben zur internationalen Vergleichbarkeit (ECTS) genügen.

(3) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Masterzeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englisch- und deutschsprachigen Fassung ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen sowie über die verleihende Hochschule.

§ 22 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung der Masterurkunde ausgestellt werden. Die Urkunde wird vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad durch alle beteiligten Fakultäten abzuerkennen und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 18 LP in zusätzlichen Modulen dieses Studiengangs wie auch in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Übergangsregelungen

- (1) Studierende, die sich nach Inkrafttreten dieser Ordnung in den Masterstudiengang Geowissenschaften einschreiben, studieren nach dieser Ordnung.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben sind und ihre Masterprüfung noch nicht abgeschlossen haben, können

- a) auf schriftlichen Antrag, der unwiderrufbar ist, in diese Prüfungsordnung wechseln. Bisher erbrachte Prüfungsleistungen werden in Anlehnung an § 8 angerechnet; Näheres gibt der Prüfungsausschuss gemäß § 6 Abs. 7 bekannt.
- b) ihr Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 02. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 37 vom 16. Sept. 2009) fortsetzen. Prüfungen gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 02. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 37 vom 16. Sept. 2009) können letztmalig im Sommersemester 2016 abgelegt werden.

(3) Die gemäß Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 02. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 37 vom 16. Sept. 2009) vom Prüfungsamt der Fakultät und Prüfungsausschuss wahrzunehmenden Aufgaben werden von dem nach § 6 dieser Ordnung gebildeten Prüfungsausschuss wahrgenommen.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geowissenschaften vom 02. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 37 vom 16. September 2009) tritt zum 30. September 2016 außer Kraft.

U.-G. Meißner
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. November 2013 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 14. Januar 2014.

Bonn, 28. Januar 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage Modulplan für den Masterstudiengang Geowissenschaften

V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, GÜ= Geländeübung, E= Exkursion, P= Praktikum, Kolloq= Kolloquium, T= Tutorium

* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahmepflicht besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Pflichtmodule

Modul-nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M01 - 642101000	Geowissenschaftliche Forschung S, Kolloq	keine	WiSe SoSe D/E	Vorstellung der Ergebnisse der abgeschlossenen geowissenschaftlichen Bachelorarbeit und Teilnahme am Forschungskolloquium Geowissenschaften	*	Präsentation (3/50) Protokoll (3/50)	6
M02 - 642102000	Geowissenschaftliche Geländearbeiten GÜ, S	keine	WiSe SoSe D/E	Untersuchung und Analyse anspruchsvoller geowissenschaftlicher Sachverhalte im Gelände und deren wissenschaftliche Diskussion	* 10-12 tägige Geländeübung; Seminarvortrag	Geländearbeit (3/50) Protokoll GÜ (3/50)	6

M03- 642103000	Praktische Berufs- und Lehrerfahrung T/P, S	keine	WiSe SoSe D/E	Alternativ: A: Lehrmodul - Selbstständige Konzeption eines zusätzlichen Lehrangebotes in Form von Tutorien, Repetitorien oder Geländebetreuung B: Berufspraktikum - Umsetzung von theoretischem Wissen in der Arbeitswelt, sowie Kennenlernen von Arbeitsabläufen und geowissenschaftlichen Fragestellungen mit wirtschaftlichem Hintergrund	* A: Tutorien und eigenständige Lehrbetreuung mit 15 h Kontaktzeit – oder – B: mindestens 4- wöchiges Berufspraktikum Geowissenschaften	A: Protokoll -oder – B: Präsentation (3/50) Protokoll (3/50)	6
M04 - 642104000	Geowissenschaftliche Projekte	keine	WiSe SoSe D/E	Dreiwöchige praktische Arbeit (z.B. Kartierung, Laborarbeiten, Grabungsarbeiten) zur Bearbeitung geowissenschaftlicher Fragestellungen. Ergebnisse können als Grundlage der Masterarbeit dienen	*	Projektarbeit	6

Masterarbeit

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M09 - 642109000	Masterarbeit, S	Abgeschlossene 60 LP im Pflichtbereich und Wahlpflichtbereich	WiSe SoSe D/E	Eine geowissenschaftliche Fragestellung wird selbstständig vorbereitet, bearbeitet und die Ergebnisse den naturwissenschaftlichen Anforderungen entsprechend schriftlich niedergelegt.	Präsentation	Masterarbeit	30

Wahlpflichtmodule

E = Exkursion, V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wiss. Übung, GÜ = Geländeübung, P = Praktikum, Kolloq = Kolloquium, T = Tutorium, B = Blockveranstaltung

* Der Prüfungsausschuss kann gemäß § 11 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen für Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme von Vorlesungen) die regelmäßige/ erfolgreiche/ aktive Teilnahme festlegen. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen, in der Spalte aufgeführten Studienleistungen.

Wahlpflichtbereich Geowissenschaften – 66 LP (insgesamt 11 Module aus dem Angebot)

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Sedimente und Beckenanalyse

Modul-nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M10 642110000	Sedimentäre Fazies und Faziesarchitektur V, S	B55 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D / E	Verständnis der Komplexität verlinkter sedimentärer und biologischer Systeme der Vergangenheit	*	Semesterbegleitende Aufgaben	6
M11 - 642111000	Sedimentäre Beckenanalyse V, Ü	B 55 oder äquivalente Kenntnisse	SoSe D / E	Analyse sedimentärer Becken sowie ihrer Entstehung und Evolution	*	Semesterbegleitende Aufgaben	6
M12 - 642112000	Sedimentologische Geländeaufnahme GÜ	B 55 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D / E	Verständnis der Variabilität sedimentologischer Ablagerungssysteme	*	Protokoll und Hausarbeit (insgesamt 100%)	6

M14 - 642114000	Beckenmodellierung V, Ü	B 55 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D / E	Modellierung sedimentärer Becken	*	Projektarbeit	6
M15 – 642115000	Basin Analysis – Theories & Case Studies V, S	M11 und M12 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe E	Ausgewählte Themen der Beckenbildung und Entwicklung, sowie Detailstudien ausgewählter Becken.	*	Semesterbegleitende Aufgaben und Referat (insgesamt 100 %)	6
M16 – 642116000	Advanced Clastic and Carbonate Petrology V	B 55 oder äquivalente Kenntnisse	SoSe E	Petrographie klastischer und karbonatischer Gesteine.	*	Semesterbegleitende Aufgaben	6

GIS und 3D-Modellierung in der Geologie

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M13 - 642113000	Geologische Datenaufnahme und 3D-Modellierung V, Ü, S	M 17 oder äquivalente Kenntnisse	SoSe D	Erstellung eines geologischen Raummodells aufgrund von eigener und vorhandener Datensätze.	3 tägige Geländeübung mit Datenerfassung	Projektarbeit	6
M17 – 642117000	GIS und Geostatistik in den Geowissenschaften V, Ü	B 36 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D	GIS Anwendungen in den Geowissenschaften und Einsatz geostatistischer Verfahren zur räumlichen Datenanalyse	*	Projektarbeit	6

Angewandte Geologie

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M20 - 642120000	Quantitative Hydrogeologie V, Ü	B 51 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D	Erlernung komplexer und fortgeschrittener hydrogeologischer Methoden zur Charakterisierung von Grundwassersystemen und deren Wechselwirkungen mit ihrer natürlichen und künstlichen Umwelt	*	Klausur (4/66,7) Projektarbeit (2/33,3)	6
M21 - 642121000	Lagerstätten V, Ü, GÜ	keine	SoSe D	Grundlagen der Lagerstättenexploration, des Abbaus und der wirtschaftlichen Beurteilung von Lagerstätten	*	Hausarbeit (4/66,7), Protokolle GÜ (2/33,3)	6
M22 - 642122000	Tracerhydrologie V, Ü	keine	SoSe D	Systematische und zielgerichtete Erarbeitung und Bewertung eines tracerhydrogeologischen Themas	*	Referat und Projektarbeit (insgesamt 100%)	6
M23 - 642123000	Spezielle Fragen der Hydrogeologie V, Ü	keine	SoSe D	Anwendung von hydrogeologischen Modellen	*	Referat und Projektarbeit (insgesamt 100%)	6
M30 - 642130000	Umweltgeologie V, S, GÜ	keine	SoSe D	Grundlagenkenntnisse zu anthropogenen Umwelteinflüssen	*	Referat (2/33,3) Klausur (2/33,3) Protokoll GÜ (2/33,3)	6
M32 - 642132000	Sediment- geochemische Arbeitsmethoden V, P, GÜ	keine	WiSe D	Kenntnis sedimentgeochemischer Arbeitsmethoden im Gelände und Labor und deren Interpretation	*	Projektarbeit	6

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M33 - 642133000	Sedimentpetrologische Labormethoden V, P, GÜ	keine	SoSe D	Kenntnis sedimentpetrologischer Arbeitsmethoden im Gelände und Labor und deren Interpretation	*	Projektarbeit	6
M35 - 642135000	Geologische Naturgefahren V, S, GÜ	keine	WiSe D	Grundkenntnisse in geologischen Naturgefahren und -risiken	*	Referat und Protokoll GÜ (4,5/75) Projektarbeit (1,5/25)	6
M36 - 642136000	Vulkanologie V, S, GÜ	keine	SoSe E	Kenntnisse zur Entstehung verschiedener Vulkantypen und deren Ablagerungen im Gelände	*	Klausuren (insgesamt 100%)	6
M37 - 642137000	Einführung in die Planetologie und Kosmochemie V, S, Ü	B 43 Petrologie und Geochemie oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D	Einführung in die Planetologie und Kosmochemie	*	Referat und Semesterbegleitende Aufgaben (insgesamt 100%)	6

Endogene Prozesse

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M41 - 642141000	Tektonische Geländestudien und Modelle V, S, GÜ	keine	SoSe D	Kenntnis tektonischer Strukturen und der bei ihrer Entstehung ablaufenden Prozesse anhand von regionalen Beispielen	*	Hausarbeit, Referat und Klausur (insgesamt 100%)	6
M42 - 642142000	Tektonometamorphe Prozesse V, Ü, GÜ	keine	SoSe D	Verständnis zur P-T-Evolution während Orogenesen und metamorpher und deformierter Mikrostrukturen.	*	Klausur, Protokoll zur GÜ (insgesamt 100%)	6
M43 - 642143000	Spezielle Themen der Petrologie u. Geochemie V, Ü, V	keine	SoSe D	Vertiefte Kenntnisse in Petrologie und Geochemie	*	Klausur	6
M44- 642144000	Petrologie V, Ü, P	B 43, B 56 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D	Vertiefte Kenntnisse in theoretischer Petrologie	Praktikumsteilnahme	Klausur (3/50), Protokoll Praktikum (3/50)	6
M45- 642145000	Isotopengeochemie V, Ü, P	B 43, B 56 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D	Vertiefte Kenntnisse in Isotopengeochemie	* Protokoll zum P	Klausur	6
M46- 642146000	Spezielle Themen in Mineralogie I V, Ü	keine	WiSe D	Einführende Kenntnisse in die Thermodynamik und Kinetik mineralogischer Prozesse	*	Klausur	6
M47- 642147000	Spezielle Themen in Mineralogie II V, Ü	M 46 oder äquivalente Kenntnisse	SoSe D	Vertiefte Kenntnisse in der Thermodynamik und Kinetik mineralogischer Prozesse	* Protokoll zum Praktikum	Klausur	6

Geophysik / Geodynamik

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M51 - 642151000	Hydrogeophysik V, Ü, Ü	B 05, B06, B15, B16, B37 oder äquivalente Kenntnisse	WiSe D	Theoretische Grundlagen der Hydrodynamik und Petrophysik zur quantitativen Beschreibung von hydrogeophysikalischen Eigenschaften und Prozessen	*	Klausur	6
M52 - 642152000	Angewandte Hydrogeophysik S, Ü, GÜ	M 51 oder äquivalente Leistungen	SoSe D	Kenntnisse in der Anwendung ausgewählter geophysikalischer Messverfahren für hydrogeophysikalische Fragestellungen	*Aktive Teilnahme an Seminar und Geländetagen	Referat und Hausarbeit (insgesamt 100 %)	6
M53 - 642153000	Prognostische Modellierung V, Ü	keine	WiSe D	Überblick über gängige numerische Verfahren und deren Eigenschaften zur Verwendung in geophysikalisch- meteorologischen Fragestellungen	*	Klausur	6
M54 - 642154000	Geodynamik / Tektonophysik V, Ü, S, S	keine	SoSe D	Verständnis der physikalischen Grundlagen, die den dynamischen Prozessen der Erde wie Tektonik oder Mantelkonvektion zugrunde liegen, sowie entsprechender Modelle	*	Klausur, Referat und Semesterbegleitende Aufgaben (insgesamt 100 %)	6
M55 - 642155000	Physik und Mechanik von Erdbeben V, Ü, S	keine	WiSe D	Tiefes physikalisches Verständnis des Erdbebenvorganges und der Mechanismen, die auf verschiedenen Skalen zu Erdbeben und insbesondere extremen Erdbeben beitragen	*	Klausur, Referat und Semesterbegleitende Aufgaben (insgesamt 100 %)	6

Paläontologie

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M60 - 642160000	Wirbeltierpaläontologie I V, Ü	keine	WiSe D	Verständnis der evolutionären Geschichte, Phylogenie und historischen Biogeographie von Vertebraten	*	Klausur	6
M61 - 642161000	Vertiefung Wirbeltierpaläontologie (Säugetiere) V, Ü, S	keine	WiSe D	Vertiefung Paläobiogeographie der Säugetiere und des Säugetiergebisses und der vergleichenden Odontologie der Säugetiere	*	Klausur	6
M62 - 642162000	Wirbeltierpaläontologie II V, S, GÜ	keine	SoSe D	Vertiefung zu den wichtigsten Fossilagerstätten in der Erdgeschichte (Sammlungs- material, Gelände u. Fachliteratur)	*Protokoll zur Exkursion	Klausur	6
M63 - 642163000	Vertiefung Wirbeltierpaläontologie (Dinosaurier) V, Ü	keine	WiSe D	Vertiefung Großreptilien des Paläo- und Mesozoikums, insbesondere der Dinosaurier, marinen Reptilien und säugetierähnlichen Reptilien	*	Klausur	6
M64 - 642164000	Terrestrische Paläoökologie und - klimatologie V, Ü	keine	WiSe D	Einblick in multidisziplinäre Arbeitsmethoden der terrestrischen Paläoökologie und -klimatologie	*	Klausur	6
M65 - 642165000	Marine Mikropaläontologie V, Ü, Ü	keine	WiSe D	Industrielle Anwendungen, Praxis und hochauflösende Biostratigraphie	*Übungsaufgaben	Klausur und Protokoll zu den Übungen (insgesamt 100 %)	6
M66 - 642166000	Mikropaläontologie im Gelände und Labor GÜ, Ü	keine	SoSe D	Verständnis sedimentologischer Prozesse durch Habitate moderner Mikroorganismen und die industriellen Anwendungen	*	Projektarbeit	6

Weitere Module

Modul- nummer/ Kürzel	Modul, Lehr-/Veranstaltungs- formen im Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Turnus Sprache Deutsch Englisch Dauer 1 Sem.	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform (Wichtung LP / %)	LP
M70 - 642170000	Öffentlichkeitsarbeit in den Geowissenschaften Projektseminar	keine	WiSe SoSe D/E	Eigenständige Gestaltung und Durchführung eines öffentlichkeitswirksamen Projektes im Bereich der Geowissenschaften		Projektarbeit	6
Import	Importmodule aus fachnahen MSc.-Studiengängen anderer Hochschulen	s. Importmodul- beschreibung	WiSe SoSe D/E	Module im Umfang von bis zu 18 LP können nach zuvor gestelltem schriftlichen Antrag und Bewilligung durch den Prüfungsausschuss aus fachnahen MSc.-Studiengängen für den Wahlpflichtbereich belegt und angerechnet werden. Es gelten die Prüfungsregelungen des jeweils importierten Moduls.	s. Importmodul- beschreibung	s. Importmodul- beschreibung	max. 18

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen. Der Prüfungsausschuss gibt die genehmigten Wahlpflichtmodule zu Beginn des Semesters durch Aushang oder elektronisch bekannt.

Anlage 2: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

(1) Studierende, die als ordentliche Studierende im Masterstudiengang Geowissenschaften an der Universität Bonn eingeschrieben sind, erhalten in dem Semester Zugang zu den Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule dieses Studiengangs, das laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie die spezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich fristgerecht für diese Veranstaltungen anmelden.

(2) Studierende, die als ordentliche Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an einer Lehrveranstaltung eines Moduls des Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang Geowissenschaften teilnehmen müssen, erhalten in dem Semester Zugang zu einer entsprechenden Lehrveranstaltung, das laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie die spezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich fristgerecht für diese Veranstaltung anmelden. Die Zulassung zu einer bestimmten Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs kann nicht garantiert werden, wenn bei einer Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist und die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

(3) Im Fall von Absatz 2 S. 2 wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt: Sofern ein Modul „A“ Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung im Modul „B“ mit begrenzter Teilnehmerzahl ist, wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote des Moduls „A“ gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Für andere Module deren Teilnehmerzahl begrenzt ist, erfolgt eine Auswahl nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.